

Bremerhaven, 13.01.2025

Vorlage Nr. III/ 2/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Ausnahme von Maßnahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 - hier: Wohnen in Nachbarschaften (WiN)

A Problem

Über das kommunale Förderprogramm WiN werden seit vielen Jahren eine Vielzahl von Kleinstprojekten bis zu einer maximalen Fördersumme von 5.000 Euro pro Einzelvorhaben gefördert und ermöglicht. Ziel von WiN ist es, das Leben und Arbeiten in den Stadtteilen zu verbessern und den sozialen Zusammenhalt der Bewohnerinnen und Bewohner zu stärken. Dies soll durch Projekte in den Bereichen von Stadtentwicklung, Arbeitsmarkt und Soziales, Jugend, Kultur, Umweltschutz und Sport geschehen. Antragsberechtigt sind u.a. lokale Initiativen, Vereine, Arbeits- oder Interessensgemeinschaften, Selbsthilfegruppen oder Netzwerke.

Das Besondere an WiN ist, dass auch die Entscheidung über die Verteilung der Zuwendung durch Bürger:innen getroffen wird, die den Vergabeausschuss bilden. Federführend für die Umsetzung des Programms ist das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik.

Das Interesse an WiN ist ungebrochen groß. Im Haushaltsjahr 2024 wurden trotz späterer Ausschreibung noch 70 Anträge gestellt – 64 Anträge erhielten eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 178.687,46 €. Eine Fortführung dieses wichtigen kommunalen Sonderprogramms auch über 2024 hinaus wurde im Koalitionsvertrag vereinbart.

Die „Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung im Rahmen des kommunalen Förderprogramms „Wohnen in Nachbarschaften“ der Stadt Bremerhaven“ für die Haushaltsjahre 2024/2025 wurde bereits am 04.12.2023 vom Ausschuss für Arbeit, Soziales, Migrantinnen und Migranten, Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung (vergl. Anlagen) beschlossen.

Die Umsetzung des Programms WiN verlangt eine lange Vorlaufzeit: Berufung der Vergabeausschüsse, mindestens sechswöchige Antragsfrist mit Möglichkeit der Beratung der Antragstellenden durch die Projektkoordination, Prüfung der Anträge mit Gelegenheit zur Nachreichung von Unterlagen, Vorbereitungszeit der Vergabeausschussmitglieder, Projektvorstellungen in den Ausschüssen und anschließende Beratung sowie Erstellung der Zuwendungsbescheide. Um den Organisationen und Initiativen in der Stadt eine reibungslose Umsetzung ihrer Projekte zu ermöglichen, muss Amt 83 zeitnah mit den Vorbereitungen und der Bekanntgabe der Antragsfrist beginnen.

Gemäß der Mitteilung für die Verwaltung Nr. 2/25 vom 02.01.2025 „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2025“ ist mit einer Rechtskraft der Haushaltssatzung 2025 ca. im Mai/Juni 2025 zu rechnen. Aufgrund der oben skizzierten starken Einbindung von Bürger:innen in den Entscheidungsprozess sowie dem mit dem Antragsprozess verbundenen hohen zeitlichen Aufwand (hohe Stückzahl an Anträgen;

Antragstellung durch Privatpersonen, die mit hohem Beratungs- und Korrekturaufwand einhergeht; Prüfung durch Vergabeausschuss) wäre mit einer Entscheidung über die Projektanträge frühestens zu den Sommerferien 2025 zu rechnen. Eine Umsetzung von Projekten bis 31.12.2025 wäre damit für die Projektträger deutlich erschwert bzw. Projektdurchführungen in der ersten Jahreshälfte nicht möglich.

Aufgrund der „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen“ (siehe Punkt 3.3 „Zuwendungen“) sind Zuwendungen nur dann zulässig, sofern die Stadt Bremerhaven ein erhebliches Interesse an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der Verwaltung hat und dies ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann (§ 23 LHO).

Eine Vielzahl der Antragstellenden der WiN-Projekte verfügt über nur wenig Eigenkapital. Somit würden aufgrund des oben skizzierten Zeitrahmes viele Projekte in 2025 aufgrund fehlender Planungssicherheit nicht angegangen werden bzw. müssten alternativlos ausfallen (insb. im Bereich der Veranstaltungen). Gerade im Bereich der zumeist ehrenamtlich tätigen Vereine und Initiativen bietet WiN die exklusive Möglichkeit zur Förderung von Aktivitäten und stellt damit auch eine Wertschätzung des bürger- und nachbarschaftlichen Engagements dar. Viele Aktivitäten in den Stadtteilen zielen auf Gemeinschaftssinn und Mitnahme aller Menschen in den Stadtteilen ab (z.B. Nachbarschafts- und Bürgerfeste, Laternenumzüge etc.). Zudem ist WiN das einzige Förderprogramm des Magistrats, bei dem auch die Bürger:innen entscheiden, welche Projekte gefördert werden.

B Lösung

Der Magistrat beschließt, abweichend von den Maßgaben der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 02.01.2025, für das politisch und gesellschaftlich relevante Programm ‚Wohnen in Nachbarschaften‘ (Kapitel 6405/684-01) Finanzmittel zunächst auf der Basis des Haushaltsansatzes 2024 in Höhe von 185.000,- € zur Verfügung zu stellen und damit den Start des Programms vor Rechtskraft des Haushalts 2025 zu ermöglichen.

C Alternativen

Das kommunale Sonderprogramm ‚Wohnen in Nachbarschaften‘ kann erst nach Rechtskraft des Haushalts 2025 starten. Damit ist die Durchführung von Projekten im Jahr 2025 für viele Antragstellenden nicht möglich bzw. deutlich erschwert.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Für die Umsetzung des Programms ‚Wohnen in Nachbarschaften‘ sind im Kapitel 6405 684 01 Finanzmittel zunächst in Höhe von 185.000,- € zu veranschlagen.

Die besonderen Belange von Mädchen und Frauen sind nicht betroffen. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Ausländische Mitbürger:innen sind durch den Beschluss insofern betroffen, als dass etliche über WiN geförderte Aktivitäten auf die Integration von Zugewanderten in den Stadtteilen abzielen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegt nicht vor. Die geförderten Projekte betreffen alle Stadtteile gleichermaßen.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Kämmerei wurde beteiligt. Die Stellungnahme der Kämmerei wurde am 08.01.2025 angefragt. Aufgrund der Kürze der Zeit konnte sie dieser Vorlage noch nicht beigefügt werden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über den Dezernenten. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG kann erfolgen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt – abweichend von den „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2025“ vom 02.01.2025 – der Umsetzung des Programms ‚Wohnen in Nachbarschaften‘ (Kapitel 6405/684-01) zu und ermöglicht damit den Start des Programms vor Rechtskraft des Haushalts 2025.

Für die Umsetzung sind zunächst im Kapitel 6405/684-01 Finanzmittel in Höhe des Ansatzes 2024 von 185.000,- € zu veranschlagen.

gez.
Günthner
Dezernent

Anlagen:

Vorlage-A 9/2023 WiN 2024-2025
WiN Richtlinien 2024-2025